

Fünfte Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung Vom 29. November 2022

Auf Grund des § 6a Absatz 6 Satz 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, und mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Die Parkgebühren-Ordnung vom 28. Juli 1986 (GVBl. S. 1138), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2006 (GVBl. S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Angabe „0,25 €“ durch die Angabe „0,50 Euro“ und die Angabe „0,05 €“ durch die Angabe „0,10 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Angabe „0,50 €“ durch die Angabe „0,75 Euro“, die Angabe „0,05 €“ durch die Angabe „0,15 Euro“ und das Wort „eineinhalb“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Angabe „0,75 €“ durch die Angabe „1 Euro“, die Angabe „0,05 €“ durch die Angabe „0,20 Euro“ und das Wort „Minute“ durch die Wörter „drei Minuten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern sich die Parkraumnachfrage auf Grund von im Umfeld befindlichen Veranstaltungsstätten nicht dauerhaft, aber regelmäßig tageszeitlich ändert, können für den Zeitraum der erhöhten Nachfrage die Parkgebühren eines anderen Gebietstypen nach Absatz 1 Satz 4 festgesetzt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gebühren werden nicht erhoben für das Parken von:

 - a) Fahrrädern, einschließlich Lastenfahrrädern,
 - b) Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Kleinkraftfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - d) Kraftfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 9 und Nummer 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührenermäßigung für Carsharing

(1) Für Carsharingfahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I

S. 3091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gewerblich und ohne feste Abhol- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden, betragen die Gebühren bei Teilnahme an einem elektronischen Parkraummanagementsystem in Gebieten

- a) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a 1 Euro pro Stunde,
- b) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b 2 Euro pro Stunde,
- c) nach § 1 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c 3 Euro pro Stunde.

Das Zeitintervall für die Gebührenerhebung wird auf Minutenschritte festgelegt. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebende Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden.

(2) Für das Parken von Carsharingfahrzeugen nach Absatz 1, welche gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, werden nur 50 Prozent der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung vom 29. November 2022 (GVBl. S. 673) geltenden Gebühren in Höhe von 0,25 Euro, 0,50 Euro oder 0,75 Euro für die erste angefangene viertel Stunde sowie von 0,05 Euro je angefangene weitere drei Minuten, eineinhalb Minuten oder Minute im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten gelten bis zur Umrüstung des jeweiligen Geräts auf eine Gebührenerhebung gemäß § 1 fort, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023.

(2) Die Gebührenermäßigungen nach § 3 Absatz 2 gelten erst ab der dafür notwendigen technischen Umstellung der elektronischen Parkraummanagementsysteme, spätestens ab dem 1. Juli 2023.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Inkrafttreten, Befristung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch
Senatorin für Umwelt,
Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz